

Satzung über die Veranstaltung des Wochenmarktes in der Kreisstadt Eschwege (Marktordnung)

Inhalt:

§ 1 Marktveranstaltungen	2
§ 2 Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände	2
§ 3 Standplätze	2
§ 4 Auf- und Abbau von Marktständen	3
§ 5 Marktaufsicht	3
§ 6 Verhalten auf den Märkten	3
§ 7 Haftung	4
§ 8 Hinweis auf allgemein gültige Vorschriften	4
§ 9 Gebühren	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO vom 01.04.1993 / GVBl. I 1992 S. 534) in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) sowie der §§ 67, 70 und 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in der Sitzung vom 18.04.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktveranstaltungen

Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 GewO betreibt die Kreisstadt Eschwege den Wochenmarkt (§ 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände

1. Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr auf dem Obermarkt in der Kreisstadt Eschwege statt.

Das Feilbieten folgender Warenarten ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 09.09.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2296) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 2. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Verlegung aufgrund eines öffentlichen Bedürfnisses geboten, so findet der Wochenmarkt am vorherigen Werktag statt.
- 3. Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 3 Standplätze

- 1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 3. Anträge auf die Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich an die Stadt zu stellen. Im Antrag sind Namen, Vornamen, und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- 4. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze entsprechend der jeweiligen Frontmeter widerruflich zugeteilt.
- 5. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Durch die Zuteilung soll ein möglichst vielseitiges Warenangebot erreicht werden.
- 6. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 7. Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 4 Auf- und Abbau von Marktständen

- Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- 2. Nach dem Aufbau muss der Marktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein.
- 3. Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.
- 4. Die Mindestdurchgangsbreite muss 3 Meter betragen.
- 5. Ein zugelassener Verkaufsstand darf während der Marktzeit, ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters nicht abgebaut, verändert oder umgebaut werden.

§ 5 Marktaufsicht

- 1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2. Anbieter, ihre Bediensteten und Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals auszuweisen,
 - b) Anordnungen des Weisungspersonales Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3. Abfälle sind von den Anbietern oder von ihnen beauftragten Dritten unverzüglich mit geeigneten Gefäßen oder Säcken einzusammeln und zu entsorgen. Die Anbieter haben die in Anspruch genommenen Flächen in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich neben der Standplatzfläche bis zur Mitte der Durchgänge und bis zu angrenzenden Gebäuden. Die Reinigung muss von den Anbietern so aufeinander abgestimmt sein, dass die Marktfläche durchgängig gereinigt ist.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- 1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2. Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,

- c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- d) Tiere frei umherlaufen zu lassen;
- e) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- g) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas (oder Fahrrädern) auf dem Marktplatz,
- h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 7 Haftung

- 1. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte oder sonstigen Sachen.
- 2. Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen der Marktsatzung verursacht werden.
- Schäden, die durch Marktbeschicker oder deren Personal beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursacht werden, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

§ 8 Hinweis auf allgemein gültige Vorschriften

Die für den Marktbetrieb allgemein gültigen sonstigen Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung, Getränkeschankanlagenverordnung, Lebensmittel-Hygiene-Verordnung, Verordnung über Preisangaben, Eichgesetz, Tierseuchengesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessische Bauordnung, Richtlinien über fliegende Bauten, sind zu beachten.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Marktplätze sind Gebühren zu entrichten, die gemäß den Bestimmungen des § 71 GewO in der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Eschwege und über Sondernutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.500,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 3 I)

- 2. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist (§ 5 I),
- 3. Fahrzeuge, die reine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält oder die Mindestdurchgangsbreite von 3 Metern nicht einhält (§ 4 II, III),
- 4. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 5 III)
- 5. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 6 I),
- 6. den in § 6 II enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vom gleichen Tage an tritt die Marktordnung vom 17.10.1930 außer Kraft.

Eschwege, den 18. April 2002

(Siegel)

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege gez. Z i c k Bürgermeister

Veröffentlicht Eschwege, den 31. Mai 2002

(Siegel)

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege gez. Zick Bürgermeister